

Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im
Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen | Fassung 1. Jänner 2007

Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung; mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Novelle der Gruppenfreistellung für staatliche Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der EG L 368/85)

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der sich zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 KMU-Förderungsgesetz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) bedient.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Richtlinien zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

1. Präambel

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Jungunternehmern sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Dies beinhaltet vor allem die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen und von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Festigung

der (Eigen)Kapitalbasis. Damit soll auch ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet werden.

1.2. Europäischer Kontext

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

1.3. Förderungsprogramme und Evaluierung

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von Indikatoren überprüfbar sein. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

- Laufzeit des Programms
 - Details zu den förderbaren Projekten
 - Details zu Förderungsart und –höhe sowie zu den förderbaren Kosten
 - Förderungsnehmer
 - Festlegung der Projektlaufzeit
 - Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
 - Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
 - Monitoring und Evaluierungskonzept
2. **Gegenstand der Förderung und förderbare Vorhaben**
- 2.1. Gegenstand der Förderung
- 2.1.1. Erhöhung der Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen und Unternehmensübernahmen durch **Jungunternehmer** und damit Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich.
- 2.1.2. Erhöhung des Innovations- und Wachstumspotenzials durch die Förderung von **innovative Unternehmen**, womit auch ein aktiver Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation erreicht werden soll.
- Die Förderung richtet sich an:
- neugegründete und übernommene Unternehmen
 - High-Tech- Unternehmensgründungen
 - bereits am Markt befindliche, wachstumsorientierte Unternehmen
- 2.2. Förderbare Vorhaben
- 2.2.1. Ansparen und Einbringung von Eigenmitteln
- Gefördert werden kann das Ansparen und die Einbringung von Eigenmitteln in neugegründete bzw. übernommene Unternehmen (= Sparen mit Gründungs- und Nachfolgebonus) sofern das angesparte Kapital für betriebliche Ausgaben (z. B. Investitionen, Betriebsmittel) verwendet wird.
- 2.2.2. Die Durchführung von Investitionen
- Gefördert werden kann die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) gewährt werden.
- 2.2.3. Die Beauftragung von Beratung, Studien und Maßnahmen zum Schutz und zur Durchsetzung von Schutzrechten.
-

Teil A – Jungunternehmer-Förderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus)

- 3. Förderungswerber**
- 3.1. Persönliche Voraussetzungen**
- Gefördert werden:
- 3.1.1. Jungunternehmer, das sind physische Personen, die**
- a. ein kleines Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (wobei Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern von einer Förderung gem. Punkt 5.2. (Jungunternehmerprämie) ausgeschlossen sind) oder
- b. ein kleines Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt a. erbringt (wobei diese Unternehmen von einer Förderung gem. Punkt 5.1. (Gründungs-/Nachfolgebonus) ausgeschlossen sind),
- gründen oder übernehmen oder für die Gründung bzw. Übernahme eines solchen Unternehmens ansparen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig waren und eine etwaige bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben, und
- 3.1.2. juristische Personen sowie Personengesellschaften.** In diesem Fall muss jedoch wenigstens ein Jungunternehmer im Sinn des Punktes 3.1.1.
- a. am Förderungswerber mit mindestens 25 % direkt beteiligt sein und
- b. zu dessen unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- 3.1.3. Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikationen (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen, die eine auch längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.**
- 3.2. Formelle Voraussetzungen**
- 3.2.1. Die Unternehmensgründung bzw. –übernahme kann zeitlich längstens 36 Monate vor Einbringung des Förderungsansuchens bei der awsliegen.**
- 3.2.2. Das zu fördernde Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.**
- 3.2.3. Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.**
- 3.2.4. Förderbar sind kleine Unternehmen, welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen Unternehmen erfasst werden. Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.**
- 3.2.5. Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf**
- 3.2.5.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;**
- 3.2.5.2. kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein;**
- 3.2.5.3. kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.**
- 4. Förderbare Kosten und Vorhaben**
- 4.1. Gefördert werden können**
- a. bei Vorhaben gem. Punkt 2.2.1. (Ansparen und Einbringung von Eigenmitteln): betriebliche

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von angespartem Kapital
- b. bei Vorhaben gem. Punkt 2.2.2. (Durchführung von Investitionen) : materielle und immaterielle Investitionen (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing)
- 4.2. Nicht förderbare Kosten
- Generell ausgeschlossen von einer Förderung sind
- 4.2.1. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind;
- Soweit die Förderung auf die VO Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 (Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen) gestützt wird, gilt stattdessen folgendes:
- Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, bevor die Förderung beantragt wurde, oder bevor die aus den Förderungswerber schriftlich davon informiert hat, dass dem ersten Anschein nach – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – das Vorhaben die Bedingungen für die Förderungswürdigkeit grundsätzlich erfüllt.
- Ausgeschlossen von einer Förderung durch eine Jungunternehmerprämie (gem. Punkt 5.2.) sind zusätzlich folgende Kosten:
- 4.2.2. der Ankauf von unbebauten Grundstücken, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Grundstücke;
- 4.2.3. Übernahmekosten, das heißt bei der Förderung von Unternehmensübernahmen ist zwischen Investitionskosten (Neuinvestitionen) und Kosten der Übernahme (bereits bestehende Investitionen) zu unterscheiden; Übernahmekosten (bereits bestehende Investitionen) können nicht gefördert werden;
- 4.2.4. Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen;
- 4.2.5. Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr);
- 4.2.6. laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter (z. B. Betriebsmittel)
- 4.3. Nicht förderbare Vorhaben
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 4.3.1. Vorhaben mit förderbaren Gesamtprojektkosten von mehr als EUR 300.000,-, bei welchen der aus allen Förderungen (einschließlich der gegenständlichen) kumulierte Gesamtbetrag (im Sinne des Förderungsäquivalents) der Förderungen weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt;
- 4.3.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 4.3.3. Vorhaben mit einem Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich;
- 4.3.4. Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen;
- 4.3.5. Vorhaben, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist;
- 4.3.6. Vorhaben, die bereits unter Teil B dieser Richtlinien gefördert wurden
- 5. Art und Ausmaß der Förderung**
- Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 ARR 2004 in Form eines Zuschusses, welcher im Programmdokument gem. Punkt 1.3. spezifiziert wird:
- 5.1. für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1. in der Gewährung eines **Gründungs-/Nachfolgebonus**:
- Der Gründungs-/Nachfolgebonus beträgt seitens des Bundes bis zu 5 % der förderbaren Ansparteleistung und wird unter der Bedingung gewährt, dass ein Bundesland einen Bonus in gleicher Höhe und die Wirtschaftskammer Österreich einen Bonus in Höhe von 80 % des vom Bund gewährten Gründungs-/Nachfolgebonus leisten.

Die förderbare Ansparleistung kann innerhalb eines Ansparzeitraumes von mindestens einem Jahr (12 Monate) und höchstens sechs Jahren (72 Monate) vor Gründung bzw. Übernahme eines Unternehmens erbracht werden und beträgt maximal EUR 60.000,-; sie setzt sich aus der Summe der Ansparbeträge und der Kapitalerträge zusammen. Der Höchstbetrag der förderbaren Sparleistung für den Zeitraum eines Jahres (12 Monate) beträgt maximal EUR 25.000,-. Ansparleistungen unter 12 Monaten werden nicht berücksichtigt.

Nicht zur förderbaren Sparleistung zählen Beträge, die in Form von bereits durch den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger geförderten Spar- oder Veranlagungsprodukten (z. B. Bausparen) erbracht werden.

Für Investitionen, die bereits durch eine Jungunternehmerprämie (gem. Punkt 5.2.) gefördert wurden, kann kein Gründungs-/Nachfolgebonus gewährt werden.

5.2. für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.2. in der Gewährung einer **Jungunternehmerprämie**:

5.2.1. Basisförderung:

Die Basisförderung des Bundes beträgt maximal 10 % der förderbaren Investitionen von maximal EUR 300.000,-. Die förderbaren Investitionen ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.

5.2.2. Ergänzungsförderung:

Im Rahmen einer gesonderten Förderungsvereinbarung mit einem Bundesland oder einem anderen Förderungsgeber (z. B. im Falle einer EU-Kofinanzierung) kann die Basisförderung unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen gem. Punkt 10. aufgestockt werden, wobei zwischen den jeweiligen Förderungsgebern eine Abstimmung vorzunehmen ist.

5.2.3. Für Investitionen, die bereits durch einen Gründungs-/Nachfolgebonus (gem. Punkt 5.1.) gefördert wurden, kann keine Jungunternehmerprämie gewährt werden.

5.3. Kreditkonditionen

Die effektiven Kosten des vom Förderungsgeber angesprochenen Investitionskredites dürfen einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Verfahrenzinssatz (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Diese Zinssatzobergrenze gilt für folgende Laufzeiten:

■ Maschinen, Einrichtungen	5 Jahre
■ Gemischte Investitionen	7,5 Jahre
■ Bauliche Investitionen	10 Jahre

Daneben können erwachsene Auslagen (z. B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nach Anfall oder pauschal einmalig mit maximal 1 % der Kreditsumme begrenzt in Rechnung gestellt werden.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Der Verfahrenzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z. B. Leasing) hat die aws entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsangebot aufzunehmen.

Teil B – Innovationsförderung für KMU „Unternehmensdynamik“

- 6. Förderungswerber** ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein;
- 6.1. Persönliche Voraussetzungen:**
- Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die
- a. a. ein KMU der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern) oder
- b. ein KMU, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt a. erbringt,
- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.
- 6.2. Formelle Voraussetzungen**
- 6.2.1.** Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.
- 6.2.2.** Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind KMU, welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfasst werden. Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.
- 6.2.3.** Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
- 6.2.3.1.** kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
- 6.2.3.2.** kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren
- 6.2.3.3.** kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.
- 7. Förderungsschwerpunkte**
- 7.1.** Förderbare Vorhaben gemäß Punkt 2.2.2. müssen einem der folgenden Förderungsschwerpunkte entsprechen:
- 7.1.1.** Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/ Dienstleistungen
- 7.1.2.** Anwendung/Einsatz neuer Technologien und/oder neuer Werkstoffe
- 7.1.3.** Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen
- 7.1.4.** Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Punktes 7.2.5.
- 7.2.** Zur Beurteilung der Erfüllung der/eines Förderungsschwerpunkte(s) sind die folgenden fünf Kriterien heranzuziehen:
- 7.2.1.** Analyse der bisherigen Entwicklung des Unternehmens (unter anderem anhand der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, des Umsatzes, der Investitionstätigkeit)
- 7.2.2.** Erwartung über die positive qualitative und quantitative Beschäftigungswirkung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten
- 7.2.3.** Innovationsgrad des Vorhabens gemessen an der Neuheit für das Unternehmen (z. B. Verbesserung der Maßgenauigkeit, Sortimentsausweitung bzw. -vertiefung, Umsetzung eigener Forschung und Entwicklung)

- 7.2.4. Verhältnis der Kosten des förderungsgegenständlichen Vorhabens zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit des Unternehmens
- 7.2.5. Positive Auswirkung des Vorhabens auf die regionale Wirtschaftsstruktur mit besonderer Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.
- 7.3. Eine Präzisierung der Förderungsschwerpunkte gemäß Punkt 7.1. und der Kriterienerfüllung gemäß Punkt 7.2. erfolgt im Rahmen der jeweiligen Programmdokumente gem. Punkt 1.3., in welchen auch die Indikatoren zur Programmevaluierung festgelegt werden.
- 8. Förderbare Kosten und Vorhaben**
- 8.1. Gefördert werden können materielle und immaterielle Investitionen (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing, siehe Punkt 2.2.2.)
- 8.2. Nicht förderbare Kosten
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 8.2.1. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind;
- Soweit die Förderung auf die VO Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 (Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen) gestützt wird, gilt stattdessen folgendes:
- Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, bevor die Förderung beantragt wurde, oder bevor die aus den Förderungswerber schriftlich davon informiert hat, dass dem ersten Anschein nach – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – das Vorhaben die Bedingungen für die Förderungswürdigkeit grundsätzlich erfüllt.
- 8.2.2. der Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten;
- 8.2.3. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter;
- 8.2.4. Ersatzinvestitionen (das sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen, das heißt keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen);
- 8.2.5. Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen;
- 8.2.6. Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr);
- 8.2.7. laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter (z. B. Betriebsmittel);
- 8.3. Nicht förderbare Vorhaben
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 8.3.1. Vorhaben mit förderbaren Gesamtprojektkosten von mehr als EUR 750.000,-, bei welchen der aus allen Förderungen (einschließlich der gegenständlichen) kumulierte Gesamtbetrag (im Sinne des Förderungsäquivalents) der Förderungen weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt;
- 8.3.2. Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 25.000,- unterschreiten;
- 8.3.3. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 8.3.4. Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen;
- 8.3.5. Vorhaben mit einem Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich
- 8.3.6. Vorhaben, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist;
- 8.3.7. Vorhaben, die bereits unter Teil A dieser Richtlinien gefördert wurden.
- 9. Art und Ausmaß der Förderung**
- Die Förderung besteht für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.2. in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 ARR 2004 in Form eines Zuschusses, welcher im Programmdokument gem. Punkt 1.3. spezifiziert wird:

- 9.1. Basisprämie:
- Die Basisprämie beträgt maximal 5 % der förderbaren Investitionen von maximal EUR 750.000,- (innerhalb von 12 Monaten). Die förderbaren Investitionen ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.
- 9.2. Plusprämie:
- Über die Basisprämie des Bundes hinaus kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland in den nachstehenden Fällen eine zusätzliche Plusprämie von maximal 20 % (im Rahmen der beihilfenrechtlichen Obergrenzen gem. Punkt 10.) der förderbaren Projektkosten gewährt werden. Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt, wobei zur Festle-
- gung der Höhe der Plusprämie der Erfüllungsgrad der beiden folgenden Plusprämienschwerpunkte herangezogen wird:
- 9.2.1. außergewöhnlich hohes Innovationspotenzial und/oder
- 9.1.2. außergewöhnlich hohes Wachstumspotenzial
- 9.3. Ergänzungsförderung:
- Im Rahmen einer gesonderten Förderungsvereinbarung mit einem Bundesland oder einem anderen Förderungsgeber (z. B. im Falle einer EU-Kofinanzierung) kann die Basisprämie unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen gem. Punkt 10. aufgestockt werden, wobei zwischen den jeweiligen Förderungsgebern eine Abstimmung vorzunehmen ist.

Teil C – Sonderförderungen

Vorhaben gem. Punkt 2.2.3. können im Rahmen von gesonderten Förderungsprogrammen, für welche jeweils Programmdokumente gem. Punkt 1.3. zu erstellen sind, unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen gem. Punkt 10. gefördert werden.

TEIL D gilt für alle Förderungen gemäß Teil A, B und C

10. Förderungsobergrenzen und beihilfenrechtliche Grundlagen

10.1. Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:

10.1.1 Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABI“) L 10/33 vom 13.1.2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, ABI L 63/22 vom 28.2.2004, der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, ABI L 368/85;

10.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 379/5;

10.1.3 Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionalen Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten, ABI L 302/29 vom 1.11.2006.

10.2. Die Anwendung der zitierten Verordnungen hat jeweils entsprechend ihrem sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich zu erfolgen. Die Programm-

dokumente (Punkt 1.3) haben die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

11. Kumulierungen

Der Förderungswerber ist unter Hinweis auf die Rückzahlungstatbestände gem. Punkt 14.2. zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

12. Verfahren

12.1. Anmeldung zum Gründungs-/Nachfolgebonus

Die Teilnahme am Gründungs-/Nachfolgebonus ist vom Sparer direkt oder im Wege eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens vor Erbringung der ersten Sparleistung unter Angabe seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Wohnadresse bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes, in dem der Sparer seinen Wohnsitz hat oder – falls bereits bekannt – sein Unternehmen gründen oder übernehmen will, oder bei der aws bekannt zu geben. Eine Anmeldung ist auch in elektronischer Form möglich.

12.2. Ansuchen

12.2.1. Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der aws aufzulegen ist, bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts, bei Eigenmittelfinanzierungen auch direkt bei der aws einzubringen. In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen

- vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.
- 12.2.2. Die Förderungsansuchen sind von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.
- 12.3. Entscheidung
- 12.3.1. Entscheidungen über Förderungsansuchen mit einem Förderungsbarwert von bis zu EUR 100.000,- im Einzelfall trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Entscheidungen über Förderungsansuchen mit einem Förderungsbarwert von mehr als EUR 100.000,- trifft der Bund.
- 12.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber – im Falle der Fremdfinanzierung im Wege des finanzierenden Instituts – ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist vom Förderungswerber anzunehmen und vom finanzierenden Institut mitzuunterfertigen. Mit der Annahme bestätigen der Förderungswerber und das finanzierende Institut die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien.
- 12.3.3. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.
- 12.3.4. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 12.4. Auszahlung
- 12.4.1. Auszahlung Gründungs-/Nachfolgebonus gem. Punkt 5.1.
- Der gemäß Punkt 5.1. gewährte Gründungs-/Nachfolgebonus wird nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen an den Förderungswerber als Einmalbetrag ausgezahlt. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung des Gründungs-/Nachfolgebonus sind vorzulegen und von der aws zu prüfen:
- a. das durch firmenmäßige Fertigung fristgerecht angenommene Förderungsanbot;
 - b. Nachweis der Erbringung der Ansparleistung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Guthabensbestätigungen von Kreditinstituten);
 - c. Nachweis der Einbringung der Ansparleistung in das gegründete bzw. übernommene Unternehmen (z. B. Einzahlung auf das Betriebsmittelkonto),
 - d. eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens (einschließlich betrieblicher Aufwendungen) durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichtes unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.
 - e. bei Unternehmensgründungen/-übernahmen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung/-übernahme
 - f. der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Der Gründungs-/Nachfolgebonus ist widmungsgemäß zur Abdeckung von betrieblichen Aufwendungen und Investitionen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme zu verwenden. Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung der diesbezüglichen Ansprüche ist nicht zulässig.
- 12.4.2. Auszahlung Jungunternehmerprämie gem. Punkt 5.2.
- Die gemäß Punkt 5.2. gewährte Jungunternehmerprämie wird nach Prüfung der Voraussetzungen, die für die Förderungsgewährung maßgeblich waren und nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in bis zu zwei Teilbeträgen ausbezahlt. Die Aus-

zahlung erfolgt an das finanzierende Institut zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung durch das finanzierende Institut oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.

Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung der Jungunternehmerprämie ist das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsanbot vorzulegen.

Entsprechend der Eigenart des Vorhabens und der Investitionskosten können folgende Auszahlungsmodalitäten (deren Detailfestlegung im Rahmen der Programmdokumente gem. Punkt 1.3. vorgenommen wird) zur Anwendung gebracht werden:

12.4.2.1. Auszahlung in zwei Teilbeträgen (25 % im Rahmen einer Zwischenabrechnung, 75 % nach Abschluss des Gesamtvorhabens):

12.4.2.1.1. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung des Teilbetrages in Höhe von 25 % der Gesamtförderung sind vorzulegen und von der aws zu prüfen:

- a. eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Teilabschluss des Vorhabens in Höhe von 25 % der förderbaren Gesamtkosten durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichtes unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.
- b. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Finanzierungsmittel;
- c. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;
- d. bei Unternehmensgründungen/-übernahmen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung/-übernahme;

- e. der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen, die den gegenständlichen Teilbetrag betreffen.

12.4.2.1.2. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung des Restbetrags von 75 % der Gesamtförderung sind vorzulegen und von der aws zu überprüfen:

- a. eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens (inkl. des eventuell bereits nachgewiesenen Teiles gem. Pkt. 12.4.2.1.1.) durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichtes unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

- b. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- c. der Nachweis über die Erfüllung aller mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

12.4.2.2. Auszahlung als Einmalbetrag bei Abschluss des Gesamtvorhabens:

Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung der Gesamtförderung sind vorzulegen und von der aws zu prüfen:

- a. eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichtes unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten,

- Gutschriften, Bankspesen, offenen Hafrücklassen etc.) aufgenommen werden.
- b. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- c. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;
- d. bei Unternehmensgründungen/-übernahmen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung/-übernahme;
- e. der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 12.4.3. Auszahlung Prämien gem. Punkt 9.1. und 9.2. (Basisprämien und Plusprämien)
- Die gemäß Punkt 9.1. und 9.2. gewährten Prämien werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen als Einmalbetrag oder in zwei gleich hohen Jahresteilbeträgen ausbezahlt. Die (erste) Auszahlung erfolgt an das finanzierende Institut zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung durch das finanzierende Institut oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt ein Jahr nach Auszahlung des ersten Teilbetrages.
- Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung von Prämien sind vorzulegen und von der aws zu überprüfen:
- a. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsangebot
- b. eine Bestätigung über den dem Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie eines Sachberichtes unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten,
- Gutschriften, Bankspesen, offenen Hafrücklassen etc.) aufgenommen werden.
- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel
- e. der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 12.4.4. Die in Punkt 12.4.2. und 12.4.3 festgelegten Auszahlungsmodalitäten können (z. B. bei EU-kofinanzierten Vorhaben) in den Programmdokumenten gem. Punkt 1.3. näher spezifiziert werden.
- 12.4.5. Die Prämien sind zur Bedienung der Finanzierung oder zur Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden. Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung der diesbezüglichen Ansprüche ist nicht zulässig.
- 12.4.6. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin) der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres. Ausnahmeregelungen (z. B. bei EU-Kofinanzierung) sind möglich.
- 12.4.7. Auszahlung Prämien gemäß Punkt 9.2.
- Die Auszahlungsbedingungen der Prämien gemäß Punkt 9.2. werden in den Programmdokumenten gem. Punkt 1.3. festgelegt.
- ### 13. Auskünfte und Überprüfungen
- 13.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Euro-päischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in

- Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.
- 13.3. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- 14. Einstellung und Rückzahlung**
- 14.1. Einstellung
- 14.1.1. Die Förderung ist vorläufig einzustellen im Falle der
- Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;
 - entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
 - Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.
- 14.1.2. Nach Abschluss der unter Punkt 14.1.1. a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über ein an die aws gestelltes Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.
- 14.1.3. Die Förderung wird endgültig eingestellt
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 14.1.1., wenn im Falle der lit. b. oder lit. c. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a. kein Zwangsausgleich bzw. Ausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich bzw. Ausgleich nicht erfüllt wird;
 - bei Wegfall der für die Jungunternehmerförderung (Teil A) notwendigen Voraussetzungen (z. B. Jungunternehmer scheidet aus).
- 14.1.4. Die aws hat Förderungsverträge zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) hergestellt werden.
- 14.1.5. Im Falle einer endgültigen Einstellung sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel bei Vorliegen eines der unter Punkt 14.2. (Rückzahlung) festgelegten Rückzahlungsgründe zurückzuzahlen.
- 14.2. Rückzahlung**
- Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausbezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn
- die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich — jedenfalls noch vor einer Kontrolle

- oder deren Ankündigung — Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder
- 14.2.5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 13. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- 14.2.6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 14.2.7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 14.2.8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
- 14.2.9. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
- 14.2.10. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- 14.2.11. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder
- 14.2.12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- In den Fällen 14.2.1., 14.2.3., 14.2.4., 14.2.6., 14.2.8., 14.2.10. und 14.2.12. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen 14.2.5., 14.2.7., 14.2.9. und 14.2.11. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.
- Sofern das Vorhaben ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- 14.3. Die aws kann die ausgezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise rückfordern, wobei der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Vorhabens)
- ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
 - die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
 - die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.
- Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.
- 14.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit getroffen wurde, dieser.

- 14.5. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.
- 14.6. Im Falle einer Fremdfinanzierung ist das finanzierende Institut zu verpflichten, die aus von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 15. Datenschutz**
- 15.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber
- Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.
- 15.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz
- Sofern eine über Punkt 15.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
- 15.3. Der Förderungswerber hat die aus zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderung zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.
- 16. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes**
- Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idGF einzuhalten.
- 17. Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes**
- Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idGF einzuhalten.
- 18. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen**
- Diese Förderungsrichtlinien können auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

19. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu

belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

20. Geltungsdauer

Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können im Zeitraum 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2013 bei der aws eingebracht werden.

